

am 28. Mai 1784 wurde ihm zur Pflicht gemacht, gegen bestimmte Gebühren alle Gewichte des Landes, besonders der drei Hauptstädte Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, von Zeit zu Zeit „abzuziehen.“⁴⁵⁾ Außerdem mußte eine Rathsdeputation bestehend aus drei Rathsherrn und zwei Polizeidienern verordnungsgemäß zu bestimmter Zeit die Gewichte visitiren, wofür jeder Gewichtbesitzer 4 fr. erlegen mußte. Diese letztere Anordnung schien um so nothwendiger, als dem Münzwardein bei seiner Visitation, die er auf dem Rathhause vornahm, nur solche Gewichte an denen nichts fehlte, aufs Rathhaus gebracht, die Fehlerhaften, zu Leichten zurückbehalten und im Gewerbe benützt worden sein mögen. Gegen die zweifachen Kosten richtete sich die Beschwerde und die Regierung verordnete in Folge davon, daß nur für diejenigen Gewichte an den Münzwardein die Gebühr zu bezahlen sei, die fehlerhaft sind; im Uebrigen blieb die Einrichtung bestehen.

25. Vom Mehlmagelgeld bezüglich der Früchte und des Mehls zur Hausconsumtion waren die Bürger durch die Stadt-Privilegien befreit; erst seit 1770 führte der Mehlmagelbeständer Porzel es ein, daß auch von den Bürgern, wie von den Fremden dieses Geld erhoben würde. Da die Bürgerschaft das Privilegium für sich hatte, so konnte die Regierung nur zu ihrer Gunst entscheiden.

26. Die manchfache Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe bildete eine der Hauptbeschwerden. Von vielen Nichtbürgern, welche also die bürgerlichen Lasten nicht zu tragen hatten, wurden bürgerliche Gewerbe betrieben. Hierher wurden gerechnet 1. Solche, die mit Wein flaschenweise handeln, nämlich Professor von Obercamp,⁴⁶⁾ die Hofkammerräthe Schieß⁴⁷⁾ und Heym,⁴⁸⁾ der Koch

⁴⁵⁾ Für ein großes Gewicht mußte fl. 1, für ein kleines 30 fr. bezahlt werden, auch wenn nichts fehlte.

⁴⁶⁾ Obercamp gestand den Handel mit Wein zu, jedoch habe er rothen Wein nur verkauft, um darin Chinarinde aufzulösen, den Champagner zu fl. 1. 37 fr., den Burgunder zu 48 fr. die Flasche.

⁴⁷⁾ Schieß bekannte, mit Bacharacher Wein in Fässern und Flaschen gehandelt zu haben ohne zu wissen, daß dies verboten sei.

⁴⁸⁾ Heym sagte, er gebe nur den bei ihm wohnenden Studenten, das sei nicht verboten.